

27.06.88

EG - AS - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

KOM(88) 165 endg.; Ratsdok. 5836/88

Punkt der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften, den Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen innerhalb der EG zu vereinheitlichen und insgesamt zu verbessern.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen der Richtlinie darauf hinzuwirken, daß sie sowohl von der Systematik als auch vom Inhalt her überarbeitet wird. Wegen der neuen und zum Teil noch unbekannten Wirkungen und damit verbundenen Gefahren beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen (z. B. Gentechnik)

...

muß ein Ziel dieser Überarbeitung sein, die Mindestanforderungen zum Schutz der Arbeitnehmer in der EG einheitlich und verbindlich auf einem möglichst hohen Niveau festzulegen.

Insbesondere bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dabei folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

2. Das Verhältnis der Richtlinie zur "Richtlinie des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit" (80/1107/EWG) muß eindeutig klargestellt werden.
3. Die Richtlinie muß klar herausstellen, welche konkreten Verpflichtungen die einzelnen Mitgliedstaaten haben, um den Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen bei der Arbeit zu gewährleisten. Nur wenn solche klaren Vorgaben gemacht werden, kann das Ziel der Harmonisierung der Mindestsicherheitsstandards auf einem akzeptabel hohen Niveau erreicht werden.
4. Die Begriffsdefinitionen der Richtlinie sind mit den Definitionen der anderen Richtlinienvorhaben der EG im Bereich der Bio- und Gentechnik, insbesondere mit dem "Vorschlag für eine Richtlinie über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt" und dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung in abgeschlossenen Systemen gentechnisch veränderter Mikroorganismen" abzustimmen.
5. Die Mindestkriterien für die Risikobeurteilung und die darauf gestützte Einstufung in Gefährdungsgruppen dürfen nicht den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleiben, sondern müssen in der Richtlinie selbst verbindlich

vorgegeben werden. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß biologische Agenzien mit bekanntem Gefährdungspotential in der Richtlinie beispielhaft den verschiedenen Gefährdungsgruppen zugeordnet und damit legal eingestuft werden. Für biologische Arbeitsstoffe mit unbekanntem Gefährdungspotential sind allgemein verbindliche Vorgaben für eine Einstufung zu machen.

6. Die Festlegung von Maßnahmen aufgrund der Kriterien "zufällige Exposition" und "bewußte Entscheidung zum Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen" erscheint nicht sachgerecht. Vielmehr darf sich die Festlegung der notwendigen Maßnahmen nur am Ergebnis der Risikobewertung und der daraus folgenden Einstufung in Gefährdungsgruppen orientieren. Dazu ist in der Richtlinie eine Rangfolge der Maßnahmen abgestuft nach der Gefährdungsgruppe des biologischen Arbeitsstoffs vorzuschreiben.

7. Zusätzlich zu den vorgesehenen Maßnahmen sind in der Richtlinie

- die Bestellung einer speziellen Fachkraft für die biologische Sicherheit,
- klare Anforderungen an die Sachkenntnis der Arbeitnehmer, die mit den biologischen Arbeitsstoffen umgehen, sowie
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (einschließlich regelmäßiger, begleitender Antikörper-Tests im Serum) mit entsprechender Dokumentation

vorzusehen. Es muß sichergestellt sein, daß mindestens ein Mitarbeiter über ausreichende Kenntnisse im Hinblick auf Sicherheitsfragen beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen verfügt.

Auch die Arbeitnehmer selbst müssen eine ausreichende fachliche Qualifikation besitzen, um sich wirksam vor Gefährdungen schützen zu können.

Nicht zuletzt können durch eine wirksame arbeitsmedizinische Vorsorge Gesundheitsschäden beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen rechtzeitig erkannt und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr eingeleitet werden. Gleichzeitig ergibt sich dadurch auch die Möglichkeit, begleitende epidemiologische Erkenntnisse über die Gefahren beim Umgang mit solchen Arbeitsstoffen zu gewinnen, die in Risikobewertungen miteinfließen müssen.

B

8. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.